





1596.



Demnach die auf Sr. Königl.

Majest. von Groß-Britannien, Unser^s allergnädigsten Herrn speciellen Befehl, zwischen Uns und der Fürstl. Waldeckischen Regierung in Anno 1737. wegen *mutueller* Auslieferung Beiderseitiger Troupen *Deserteurs* verlängerte *Convention* den 20^{ten} dieses Monats *Octobris* zu Ende gehen wird; Und dann Beiderseits beliebt worden, dieselbe anderweit zu erneuern und zu *prorogiren*; So ist desßhalb nachfolgendes verabredet und geschlossen worden:

I.

Ist beliebt, daß alle und jede *Deserteurs*, welche in Beiderseits Krieges-Diensten stehen, und austreten werden, sie seyn bürgerlich woher sie wollen, fremde oder Landes-Unterthanen und einheimisch, wie sie nur in denen Chur-Braunschweigischen oder Fürstlich-Waldeckischen Landen angetroffen werden, sowol ohne als auf Ansuchung angehalten, zur Haft gebracht, und davon *reciproque Notification* geschehen, auch darauf die Auslieferung und *Extradirung* an denenjenigen Orten, wo sie betreten, oder *arrétirt* worden, *salvo cuiusque jure*, ohnverzüglich bewerkstelliget werden solle.

2.

Zu Verhütung aller Weiltäufigkeiten, sollen Beiderseitige *Officers* schuldig seyn, falls die *Deserteurs* sich bey geschlossenen *Compagnien* befinden, und unterhalten lassen, die *Compagnie-Rolle* auf Begehren vorzuzeigen, und da der *Deserteur* entweder mit wahrhaften oder falschen Namen sich darin finden würde, denselben sogleich zu *arrétiren*, wie dann auch Beiderseitige Beamte oder jedes Orts Obrigkeit, in deren anvertrauten Amt, Stadt oder Dorfschaft ein *Deserteur* sich wird aufhalten oder betreten lassen, ohne oder auch auf beschehene *Notification* denselben *arrétiren*, und unweigerlich, jedoch daß zuvor der Landes-Regierung davon *Notitz* geschehe, ausliefern sollen.

3. Auf

Auf dem Fall, wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur* annehmen, und dieser von seinem *Regiment*, wovon er entwichen, *reclamiret* wird, soll derjenige *Officier*, so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt ausfolgen zu lassen, schuldig, auch über das gewärtig seyn, daß er zu gebührender *Straffe* deßfalls gezogen werde.

4.

Wird aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in dis- oder jenen der *pacificirenden* Herrschafften Diensten gestanden, und davon ausgetreten, sollen an statt des gegebenen *Werbe-Geldes* und aller übrigen *Unkosten* eines für alles *Sechß Rthl.* gezahlet, und darauf der *Deserteur*, jedoch gegen *Zurückbehaltung* der *Mondirung*, ausgeliefert werden.

5.

Alle und jede von *Beiderseitiger Land-Militz*, obgleich dieselbe *hinc inde* Dienste zu nehmen begehren würden, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich angehalten, und davon behörige *Notification* gethan werden.

6.

Dahingegen ist denen übrigen *Untertanen* nicht verboten in des einen oder des andern derer *pacificirenden* Herrschafften *Krieges-Dienste* sich zu begeben, wosern aber einerseits *Untertan*, aus des anderseits *Krieges-Diensten* wieder loß zu seyn beehrte, so soll derselbe schuldig seyn, nebst *Zurücklassung* der *Mondirung*, für seinen *Abschied* *20. Rthl.* zu bezahlen, und hiernächst mit einem *schriftlichen Abschied* ohnweigerlich versehen werden.

7.

Soll dieses *Cartell* vom *20. Octobr. c. a.* an auf *6.* nacheinander folgende *Jahre* sich erstrecken, und dafern es während solcher *Zeit* von ein oder anderm *Theile* nicht aufgerufen wird, nach *Ablauf* derselben auf *andere Sechß Jahre* prorogiret gehalten werden.

8. Da



Damit nun diese Erneuerung des *Cartells* zu jedermanns
Wissenschafft kommen möge, soll dasselbe bey denen sämtlichen
Troupen, sowol zu Pferde als zu Fuß bekannt gemacht, auch
sonst gewöhnlichermaßen im Lande *publiciret* werden.

Zu dessen Urkund ist diese *Convention in duplo* ausgefertigt,
ein Exemplar von Königl. Groß-Britannischen und Chur-
Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Krieges-Canzeley, und
das andere von der Fürstl. Waldeckischen Regierung unterschrie-
ben, und eines gegen das andere ausgewechselt. Hannover,
den 17. Octobr. 1749.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
Braunschw. Lüneburg. verordnete Geheimte Räthe,
Geheimte Krieges- und Krieges-Räthe



D. C. v. Lenthe.

862

802

FD



Verzeichnis
 Vexer in diesem Bande befindlicher Vex.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Gulden Anno d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacanton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
ranie Lösungswa in Mondl, in fassh Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen fassh wawowisch einmunt d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Bunig in Spremen fassh für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Übermuf, der den Regimts d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers wawowisch fassh für die fassh in fage gath d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in solch ein wawowisch für die fassh d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278.
erwinnung de No 1080	10.

B.

Gulden und wawowisch Landwinnung fassh Hannoverinnung d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
---	-----

L 25

